

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

12. Sitzung (20.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

statt wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes."

Staatsrath von Stengel beantragt, den Recurs an das großherzogliche Staatsministerium in den §. 1 aufzunehmen und dort zu sagen: „vorbehaltlich des Recurses an das großherzogliche Staatsministerium.“

Der Präsident weist darauf hin, daß man für den Recurs einen besonderen §. 12 aufstellen sollte.

Staatsrath von Stengel wünscht in dem Antrag der Commission noch den Strich der Worte: „an die höhere Verwaltungsbehörde.“

Freiherr von Göler stellt den Antrag, diesen Gegenstand zur Redaction an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird von Hofrath Zöpfel unterstützt und von der Kammer angenommen.

Der Präsident bemerkt, daß in der nächsten Sitzung die Frage zur Entscheidung zu bringen sei, ob zur Annahme des vorliegenden Gesetzes $\frac{2}{3}$ der Stimmen nöthig seien, weil darin eine Aenderung der Verfassung liege?

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

N. Freiherr von Stözingen.

Adolf Schmidt.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg und des Freiherrn von Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar und Herr Freiherr von Rüdiger, Director der landwirthschaftlichen Centralstelle.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Einladung des Regierungsdirectors Fromherz, die Redaction der an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen des Gesetzesentwurfs, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, zu verlesen.

Regierungsdirector Fromherz schlägt Namens der Commission folgende Fassung vor:

Zu

§. 7.

„Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Commission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.“

„Die Commission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen,

welche, sofern sich die beteiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.“

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Regierungsdirector Fromherz schreitet zur Verlesung der Redaction des

§. 23.

„Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetze zu Stande gekommenes Unternehmen fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder den sonstigen Inhaber des Markungsrechts, muß aber sofort wieder auf die beteiligten Grundeigentümer nach dem Steuerkapital umgelegt werden, sofern sich dieselben nicht über einen andern Repartitionsfuß vereinbaren.“

„Nur in dem Falle, wenn sich nach Bestreitung aller Gemeinde- und Gemarkungsausgaben noch Ueberschüsse an den Gemeindecinkünften ergeben, ist der Gemeinderath und Ausschuß befugt, den Kostenaufwand ohne Rückersag auf die Gemeindefasse zu übernehmen.“

„Der Art. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, ist aufgehoben.“

„Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.“

„Die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermangelung der im §. 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen auf die Grundeigentümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist.“

„Die Kosten für ein von der im §. 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach §. 12 später wieder aufgegebenes Unternehmen, sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämtlicher Eigenthümer

gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.“

Staatsrath von Rüdert beantragt, zu dem Worte „Steuerkapital“ zu setzen: „betreffende.“

Da dieser Antrag nicht unterstützt wird, so genehmigt die Kammer vorstehende Fassung.

Das Präsidium eröffnet die Discussion über die Frage, ob durch die im §. 1 vorgenommene Abänderung des Commissionärvorschlags, welche in der Aufnahme des Wortes „Staatsverwaltungsbehörde“ statt „Staatsministerium“ bestehe, ein Widerspruch gegen §. 14 der Verfassungsurkunde enthalten sei, und ob demnach zur Annahme dieser Bestimmung $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Mitglieder der Kammer erforderlich seien?

Diese Frage wird nach einer längeren Berathung bejaht.

Das Präsidium bringt demnach die weitere mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen zu entscheidende Frage zur Abstimmung, ob es im §. 1 statt „Staatsministerium“ heißen soll „Staatsverwaltungsbehörde.“

Für die Fassung „Staatsverwaltungsbehörde“ findet sich keine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen; es wird somit diese Frage mit 11 gegen 7 Stimmen verneint und demnach der Entwurf der Commission angenommen.

Das ganze Gesetz wird hierauf mit den bereits beschlossenen Modificationen zur Abstimmung durch namentlichen Aufruf gebracht, und erhält dasselbe mit Ausnahme von 2 Stimmen (Graf von Kageneck und Hofdomänenintendant von Kettner) die Genehmigung der Kammer.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.

Adolf Schmidt.